

§ 1 BayBehEinrV (Bayern)

Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Unbeschadet besonderer Vorschriften werden die Staatsministerien ermächtigt, innerhalb einer bestehenden Behördenorganisation nach Maßgabe des Staatshaushalts die Einrichtung von Staatsbehörden ihres Geschäftsbereichs im einzelnen anzuordnen und zu regeln.
- (2) Zur Einrichtung von Behörden im einzelnen im Sinn von Absatz 1 gehören die Errichtung und Aufhebung, die Vergrößerung und Verkleinerung, die Zusammenlegung und Teilung von Behörden, die Bestimmung ihres Sitzes, die Abgrenzung ihrer Amtsbezirke und die Ordnung ihrer inneren Verhältnisse sowie ihres Verhältnisses zu vorgesetzten, gleichrangigen und nachgeordneten Behörden. Zuständigkeitsregelungen sind nur insoweit zulässig, als sie durch die Einrichtung der Behörden im einzelnen notwendig werden.
- (3) Regelungen nach Absatz 2, welche die Geschäftsbereiche anderer Staatsministerien berühren, sind im Einvernehmen mit diesen zu treffen.

Zitiervorschlag: § 1 BayBehEinrV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayBehEinrV/1>